

2. Betreuungstaxe pro Tag

Die Betreuungstaxe versteht sich als Pauschaltaxe pro Tag und wird jedem Bewohner in Rechnung gestellt. Sie wird von der Krankenkasse nicht vergütet.

| | | |
|--|-----|-------|
| Bewohner im 1. Stock | CHF | 70.00 |
| Bewohner im 2. / 3. Stock | CHF | 55.00 |
| Bewohner im 2. / 3. Stock, erhöhter Betreuungsaufwand* | CHF | 70.00 |

*auch in Quarantäne- oder Isolationssituationen

In der Betreuungstaxe sind inbegriffen:

- Betreuung und Begleitung am Tag
- Alltagsintegration und Unterstützung bei Alltagsaufgaben
- Einkaufsservice
- Aktivierungsangebot
- Veranstaltungen, Ausflüge, Feste
- Einfache allgemeine administrative Unterstützung
- Koordination von Terminen mit Ärzten und Therapeuten extern und intern sowie internen Angeboten
- Koordination von Terminen intern: Augenmobil, Hörakustiker, mobident

3. Pflorgetaxe

Berechnungsgrundlage für die Pflegeleistungen ist das „RAI-RUG“ (RAI = Resident Assessment Instrument - RUG = Resource Utilization Groups). Die detaillierte Einstufung erfolgt beim Eintritt und nachher in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Bei Veränderungen des Gesundheitszustandes erstellen wir innerhalb von zwei Wochen ein neues MDS (Minimum Data Set). Ist die Veränderung des Gesundheitszustandes dauerhaft, erfolgt die Verrechnungsänderung nach einem Spitalaufenthalt ab dem ersten Tag oder nach der 14-tägigen MDS-Beobachtungsphase ab dem 14. Tag.

Zur Pflegeleistung gehören die Notfallbereitschaft und die 24-Stundenpräsenz, um im Bedarfsfall schnelle Hilfe zu bieten.

Die Pflegekosten teilen wir nach Pflegefinanzierungsgesetz auf die drei Kostenträger Krankenkasse, Bewohner und öffentliche Hand gemäss der folgenden Tabelle auf.

Tabelle für die Kostenaufteilung der Pflorgetaxe pro Tag auf die Kostenträger

| RAI-Stufe | Anteil Krankenkasse in CHF | Anteil Bewohner in CHF | Anteil öffentliche Hand in CHF |
|-----------|----------------------------|------------------------|--------------------------------|
| | | | Pflegekosten |
| 1 | 9.60 | 4.45 | 0.00 |
| 2 | 19.20 | 23.00 | 0.00 |
| 3 | 28.80 | 23.00 | 15.70 |
| 4 | 38.40 | 23.00 | 32.85 |
| 5 | 48.00 | 23.00 | 50.00 |
| 6 | 57.60 | 23.00 | 67.10 |
| 7 | 67.20 | 23.00 | 84.25 |
| 8 | 76.80 | 23.00 | 101.40 |
| 9 | 86.40 | 23.00 | 118.55 |
| 10 | 96.00 | 23.00 | 135.65 |
| 11 | 105.60 | 23.00 | 152.80 |
| 12 | 115.20 | 23.00 | 169.95 |

Den Krankenkassenanteil sowie die MiGel-Kosten stellen wir der jeweiligen Krankenversicherung direkt in Rechnung und den Anteil der öffentlichen Hand beantragt das Heim bei der Gemeinde. Den Bewohneranteil verrechnen wir dem Bewohner auf der Leistungsabrechnung.

Der Pflegeeigenfinanzierungsbetrag des Bewohners beläuft sich auf maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags. Dies sind 23.00 CHF pro Tag. Dafür und für die von ihm zu tragenden Franchise und Selbstbehalte kann der Bewohner gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiter nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonale geregelte Restfinanzierung zum Tragen.

4.a) Zusatzleistungen, teilweise vom Krankenversicherer übernommen

Pflegematerial gemäss SL und MIGEL

Pflegematerialien der MIGEL-Liste werden separat auf der Leistungsabrechnung verrechnet. Sie werden durch die Krankenkasse vergütet.

Miete für Bewegungshilfen und andere therapeutische Geräte

Die monatliche Miete von Pflegegeräten oder Hilfsmitteln verrechnen wir dem Bewohner auf der Leistungsabrechnung. Je nach Zusatzversicherung vergütet die Krankenkasse diesen Betrag. Bitte klären Sie ab, ob Sie eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben und welche Kosten für Hilfsmittel Ihre Versicherung übernimmt.

Rollstühle und Rollatoren vermieten wir bis zu einem Monat kostenlos.

4.b) Zusatzleistungen, vom Bewohner zu tragen

Toilettenartikel und übriges Pflegematerial

Toilettenartikel und Pflegematerialien, die nicht auf der SL- oder MIGEL-Liste figurieren und nicht zu unseren Grundpflegematerialien gehören, verrechnen wir auf der Leistungsabrechnung dem Bewohner direkt.

Wellness

| | | |
|-------------|---------------------------------|-----------------|
| Wellnessbad | Balneo-, Chromo-, Aromatherapie | kostenlos |
| Pflegebad | | kostenlos |
| Massagen | | laut Preisliste |
| Coiffeur | | laut Preisliste |
| Pedicure | | laut Preisliste |

Telefongespräche

Die Telefongespräche werden auf der Leistungsabrechnung nach Aufwand verrechnet.

Personaleinsatz für zusätzliche Einzelleistungen

Zusatzleistungen des Personals werden nach Zeiteinsatz berechnet. Diese Leistungen können z. B. sein: individuelle Begleitung bei Terminen oder Einkäufen, Näh- und Flickarbeiten, Sonderarbeiten Technischer Dienst.

| | | |
|---------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Personal | nach Aufwand, pro Stunde | CHF 50.00 bzw. CHF 70.00 |
| Zimmerservice | auf Wunsch, pro Mahlzeit / Person | CHF 10.00 |

Einmalige Kosten

| | | |
|---|-----|--------|
| Eintrittspauschale | CHF | 500.00 |
| Austrittspauschale | CHF | 500.00 |
| Austrittspauschale bei Doppelzimmerbelegung | CHF | 250.00 |
| Austrittspauschale für Appartement | CHF | 700.00 |

5. Vorauszahlung

Der Bewohner hat bei Unterzeichnung des Vertrages eine Vorauszahlung von Fr. 5'000.00 zu entrichten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und dient als Sicherheit. Nach Austritt aus dem Heim vergüten wir diese ganz oder bei zu verrechnenden Schäden teilweise auf ein „offenes“ Konto, lautend auf den Bewohner. Oder wir vergüten die Summe über die Schlussrechnung.

6. Rechnungsstellung

Die Rechnungsbeträge sind innert 30 Tagen mittels Lastschriftverfahren (LSV mit Widerruf) zu begleichen. Für den Fall, dass der Bewohner nicht am LSV teilnimmt, berechnen wir einen Aufschlag von 0.5 % auf die Monatsrechnung.

7. Rückvergütungen

Bei Ferienabwesenheiten von mindestens sieben Tagen vergüten wir das Essen mit 20.00 CHF pro vollem Abwesenheitstag (ohne Ab- und Anreisetag) zurück.

Bei Spitalaufenthalten vergüten wir das Essen mit 20.00 CHF pro vollem Abwesenheitstag zurück.

Im Todesfall vergüten wir das Essen mit 20.00 CHF pro Tag ab dem den Sterbetag folgenden Tag zurück. Ebenfalls berechnen wir keine Betreuungstaxe ab dem den Sterbetag folgenden Tag.

Beschluss Stiftungsrat von Dezember 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.